

10 012 352

# Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

Hochschule: Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Standort: Jena

Datum: 08.12.2022

Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die in § 11 (1) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegte Einschränkung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss aufgehoben werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: Die formulierten Qualifikationsziele und Berufsfelder müssen an den besonderen Fokus auf rechtliche und steuerliche Studieninhalte angepasst werden. (§ 11 ThürStAkkrVO)

Auflage 3: Bei den rechtswissenschaftlich ausgerichteten Modulen muss der Bezug zur Wirtschaftsinformatik im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden. (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Auflage 4: Gründe für Studienabbrüche müssen systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen Maßnahmen abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen. (§ 14 ThürStAkkrVO)

## 3. Begründung



Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist: Die Auflage, Wahlpflichtmodule mit wirtschaftsinformatischen und informatischen Inhalten anzubieten, entfällt nach Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht.

## Zu den Auflagen 1-3:

Zur Begründung wird auf den Akkreditierungsbericht verwiesen. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht bereits Maßnahmen zur Erfüllung dieser Auflagen angekündigt. Bis zur tatsächlichen Umsetzung dieser Maßnahmen bleiben die Auflagen bestehen. Der Akkreditierungsrat ergänzt die Auflagen lediglich redaktionell um Verweise auf die jeweilige Rechtsgrundlage.

#### Zur Auflage 4:

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Gründe für Studienabbrüche müssen systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen Maßnahmen abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen."

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

In der im Rahmen der Antragseinreichung abgegeben Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass bereits mögliche Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und den Studierenden mitgeteilt werden. Dazu verweist die Hochschule auf Studierendenbefragungen im Sommersemester 2016 und Wintersemester 2019/2020. An diesen beiden Studierendenbefragungen haben insgesamt fünf Studierende teilgenommen. In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule u.a. aus, dass eine darüberhinausgehende Befragung der Studierenden, die das Studium abgebrochen haben, nicht möglich sei. Das steht in direktem Widerspruch zu §12 Abs 2 der Evaluationsordnung Teil A der EAH Jena, der explizit eine Befragung der Studienabbrecher vorsieht. Entsprechende Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auch Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Maßnahmen in Bezug auf den sehr geringen Studienerfolg im Studiengang (vgl. Akkreditierungsbericht S. 37) ergriffen worden sind, wurden nicht vorgelegt. Gleichfalls wurden keine Unterlagen vorgelegt, aus denen erkennbar ist, wie die aus der Evaluation abgeleiteten Maßnahmen den Studierenden mitgeteilt werden. Der Akkreditierungsrat folgt deshalb dem Vorschlag des Gutachtergremiums und erteilt entsprechende Auflage.

### Zur entfallenden Auflage zu den Wahlpflichtmodulen:

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 19 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 u. 5 ThürStAkkrVO) vor:



"Im Wahlpflichtbereich sind neben Modulen mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt auch Module mit informatischen und wirtschaftsinformatischen Inhalten dauerhaft anzubieten und den Studierenden transparent zu kommunizieren."

Das Gutachtergremium begründet diese Auflage damit, dass davon auszugehen sei und es sich laut Gutachtergremium auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigte, dass bei den Studierenden ein begründetes Interesse nach Vertiefungen in wirtschaftsinformatischen oder rein technischen Themen vorliegen könne (Akkreditierungsbericht S. 17f). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Begründung und der Umstand, dass seitens des Gutachtergremiums bestätigt wird, dass aktuelle fachliche und wissenschaftliche Anforderungen adäquat in die Lehre einfließen (ebd. S.30), nicht erkennen lassen, dass § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO in Bezug auf diese Auflage nicht erfüllt ist. Insbesondere weist die Hochschule in der im Rahmen der Antragseinreichung abgegebenen Stellungnahme (S. 2f) nachvollziehbar darauf hin, dass der Studiengang die Vorgaben der Wissenschaftlichen Kommission für Wirtschaftsinformatik hinsichtlich des Anteils von informatischen und wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen in Summe erfüllt. Das Curriculum muss laut § 12 Abs 1 ThürStAkkrVO in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäguat aufgebaut sein. Aufgrund der Begründung zur Auflage, den weiteren Ausführungen im Gutachten sowie den Erläuterungen in der Stellungnahme der Hochschule, kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen, dass § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO in Bezug auf diese Auflage nicht erfüllt ist. Dementsprechend entscheidet der Akkreditierungsrat abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums und erteilt die entsprechende Auflage nicht.

